

Verordnung über die Benutzung der kirchlichen Infrastruktur der Kirchgemeinde Siselen-Finsterhennen

Die Verordnung wurde vom Kirchgemeinderat Siselen Finsterhennen am 11. September 2019 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Grundsätzliches

Die zur Verfügung stehenden Räume sind Orte der Begegnung und der aktuellen Auseinandersetzung. Sie dienen der Förderung des kirchlichen, kulturellen und geselligen Gemeindelebens.

Richtlinien für die Benutzung

1. Benutzer

Die Räume stehen in erster Linie für das kirchliche Leben zur Verfügung. Sie werden auch Behörden, Vereinen, Gesellschaften und Privaten zur öffentlichen oder privaten Nutzung überlassen.

2. Benutzungsgesuche

Benutzungsgesuche sind an die Sekretärin des Kirchgemeinderates zu richten.

Die Vermietung erlangt durch einen gegenseitig unterschriebenen Benutzungsvertrag Gültigkeit.

3. Belegungsreihenfolge

Anlässe der Kirchgemeinde Siselen Finsterhennen haben Vorrang, ansonsten gilt die Reihenfolge des Abschlusses des Benutzungsvertrags.

Der Belegungsplan kann auf der Homepage eingesehen werden und wird von der Sekretärin des Kirchgemeinderates geführt.

4. Verantwortlichkeit

Jeder Benutzer bestimmt eine erwachsene Person, die gegenüber der Kirchgemeinde verantwortlich ist für:

- Übernahme und Rückgabe des Schlüssels. (Bei Verlust des Schlüssels müsste die Abänderung der ganzen Schliessanlage in Rechnung gestellt werden.)
- Ordnungsgemässe Übernahme, Benützung und Abgabe der Räume
- Ruhe und Ordnung vor, während und nach der Veranstaltung

Die verantwortliche Person haftet gegenüber der Kirchgemeinde für verursachte Schäden an Einrichtung und Gebäude.

Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:

- Das Organisieren des Parkdienstes
- Das Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen
- Die Grobreinigung der benützten Räume und Einrichtungen (Besenrein)
- Die Organisation eines allfälligen Sicherheitsdienstes

5. Haftung der Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde haftet gegenüber den Benutzern von Gemeinschaftsräumen nur für Schäden, die ihnen durch nachweisbare Mängel an den festen und beweglichen Einrichtungen dieser Räume widerfahren.

Sie lehnt dagegen die Haftung für alle Schäden ab, die Benutzer von Gemeinschaftsräumen durch mangelhafte Organisation einer Veranstaltung oder durch unsachgemässes oder unbefugtes Hantieren mit den Installationen und Einrichtungen sich selber, der Kirchgemeinde oder Dritten verursachen.

Ebenso lehnt die Kirchgemeinde die Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl von Gegenständen irgendwelcher Art ab, die den Benutzern gehören.

Die Überwachung solcher Gegenstände und der Garderobe ist Sache des Benutzers.

6. Öffnungszeit

Die Räume sind normalerweise von 7.00 bis 24.00 Uhr verfügbar (Veranstaltungen im Freien bis spätestens 22.00 Uhr).

7. Bestuhlung und Veränderung der Räume

Die Bestuhlung ist Sache der Benutzer. Dekorationen und andere Veränderungen der Räume sowie der Aussenanlage dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes vorgenommen werden. Die Bestuhlung muss in den ursprünglichen Zustand gestellt werden. Zusätzliche Leistungen des Hauswartes werden in Rechnung gestellt.

8. Küche

Die Küche darf nur von Personen benutzt werden, die dazu ermächtigt sind. Küchenmaschinen dürfen nur von Personen benutzt werden, die vom Hauswart mit deren Handhabung vertraut gemacht worden sind.

9. Alkohol/ Rauchen

Bei Alkoholausschank gelten die Bestimmungen der Polizei.

Sowohl in der Kirche wie auch im Kirchgemeindehaus herrscht absolutes Rauchverbot.

10. Dekorationen & Installationen

Bei provisorischen Installationen, Dekorationen usw. ist den Anordnungen des Hauswartes Folge zu leisten. Insbesondere sind die Vorschriften der Feuerpolizei zu beachten.

11. Parkplätze

Diese dienen ausschliesslich den Benutzern der Kirche, des Kirchgemeindehauses und des Friedhofs zum Parkieren. Sie befinden sich neben dem Kirchgemeindehaus und unterhalb des Friedhofs am Weingartenweg.

Es ist zu beachten, dass das Kirchgemeindehaus in der Wohnzone steht; nach 22.00 Uhr ist Lärm um das Haus zu vermeiden.

12. Hausordnung

Die Hausordnung ist ein Bestandteil dieser Verordnung.

13. Gebühren

Gemäss separater Gebührenverordnung.